

Statuten

für den Sängerbund Neckartailfingen 1830 e.V.

72666 Neckartailfingen

§ 1

Der Sängerbund Neckartailfingen ist Mitglied im Schwäbischen Chorverband, im Deutschen Chorverband und führt den Namen „Sängerbund Neckartailfingen 1830 e.V.“ Er hat seinen Sitz in 72666 Neckartailfingen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen. Für den Jugendchor gilt die jeweils gültige Jugendordnung des Chorverbands dem der Sängerbund z. Zt. angehört.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Chorgesangs und der Geselligkeit. Der Vereinszweck wird erfüllt durch das Abhalten von Gesangsstunden und Vermitteln von Stimmbildung. Der Verein ist jugendpflegerisch tätig und ist politisch und religiös neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die zur Zweckerreichung erforderlichen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge, Zuschüsse, Spenden und Ersätze aufgebracht.
- (3) Bis zur Verwendung sind die vorhandenen Finanzmittel ertragbringend anzulegen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins und möglicherweise erzielte Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (6) Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (7) Es darf niemand durch Abgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

Der Verein besteht aus:

- (a) aktiven Mitgliedern
- (b) Ehrenmitgliedern
- (c) passiven Mitgliedern
- (d) den Mitgliedern des Jugendchores

§ 5 Aufnahme der Mitglieder

- (a) Als aktives Mitglied wird aufgenommen, wer die Satzung des Vereins vorbehaltlos anerkennt.
- (b) Ehrenmitglied des Vereins kann werden:
 1. Jedes aktive Mitglied das 25 Jahre im Verein gesungen hat und sich um die Sängersache verdient gemacht hat,
 2. Jedes passive Mitglied das 40 Jahre dem Verein die Treue gehalten hat,
 3. Jedes auswärtige Mitglied das 30 Jahre dem Verein treu zur Seite gestanden hat.

(c) Aktives und passives Mitglied kann jedermann werden, der das 18. Lebensjahr erreicht hat, sowie jede juristische Person.

(d) Mitglied des Jugendchores kann jede Person bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres werden.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Die aktiven Mitglieder haben sich zu den angesetzten Chorproben und Veranstaltungen pünktlich im Probelokal oder an dem vereinbarten Treffpunkt einzufinden. Den Anordnungen des jeweiligen Chorleiters ist in den Übungsstunden und bei allen gesanglichen Veranstaltungen unbedingt Folge zu leisten. Kann ein aktives Mitglied eine Singstunde oder eine Veranstaltung des Vereins aus irgendwelchem Grunde nicht besuchen, so sollte es sich bei seinem Stimmführer entschuldigen. Fehlt ein aktives Mitglied dreimal hintereinander unentschuldigt, kann es - wenn eine Aussprache zwischen ihm und dem Vorstand nicht zum Wiederbesuch der Singstunde führt - zum passiven Mitglied erklärt oder ausgeschlossen werden.

§ 7 Vereinsbetrag

Der festgesetzte Mitgliedsbeitrag ist von jedem Mitglied jährlich an den Kassier des Vereins zu entrichten (Geldbetrag).

§ 8 Rechte der Mitglieder

Jedes aktive oder passive Mitglied hat aktives und passives Wahlrecht.

§ 9 Ausschluss aus dem Verein

Ausgeschlossen werden können - unter Umständen sofort -

- (a) Mitglieder, die andere Mitglieder, den Vorstand oder den Chorleiter beleidigen.

- (b) Mitglieder, die trotz wiederholter Verwarnung den Vorstand oder dessen Beauftragten beleidigen oder sich vereinschädigend verhalten. Ob dieser Tatbestand zutrifft, ebenso ob ein Mitglied ausgeschlossen wird, entscheidet eine Sängerversammlung.

§ 10 Die Organe des Vereins

(1) Die Mitgliederversammlung

(a) Diese ist vom Vorstand durch öffentliche Bekanntmachung im Gemeindeblatt mindestens 8 Tage vor dem Versammlungstermin einzuberufen. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung bekanntzugeben, die folgende Punkte zu enthalten hat:

1. den Jahresbericht des 1. Vorsitzenden
2. den Jahresbericht des Schriftführers
3. den Jahresbericht des Kassiers
4. den Jahresbericht der Chorleiter
5. die Berichte der 6 Stimmführer
6. den Jahresbericht des Jugendleiters
7. Entlastungen
8. Wahlen (alle 2 Jahre)
9. Verschiedenes

(b) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist in gleicher Weise einzuberufen aus dringlichem Anlass oder auf Antrag von 2/3 des Vorstandes oder 1/3 der Vereinsmitglieder. Geheime Abstimmung kann von jedem Mitglied verlangt werden.

(c) Aufgaben der Mitgliederversammlung

Sie wählt den 1. Vorsitzenden und zwei Stellvertreter auf unbestimmte Zeit. Der Schriftführer, Kassier, sechs Stimmführer, vier Beisitzer sowie der Jugendleiter werden jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Im übrigen bestimmen sich die Aufgaben der Mitgliederversammlung nach dem Gesetz.

(d) Über die Mitgliederversammlung ist jeweils ein Protokoll aufzunehmen, das insbesondere die gefassten Beschlüsse wörtlich festzuhalten hat. Es ist vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

(2) Der Vorstand

Dieser besteht aus:

(a) dem 1. Vorsitzenden, der den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertritt. Er sorgt zusammen mit den übrigen Vorstandsmitgliedern für die Aufrechterhaltung der Ordnung, führt bei Versammlungen den Vorsitz und hat bei Abstimmungen sowohl der Mitgliederversammlung als auch des Ausschusses die entscheidende Stimme.

(b) den zwei Stellvertretern, die den 1. Vorsitzenden bei dessen Verhinderung in sämtlichen diesem obliegenden Rechten und Pflichten vertreten. Die beiden Stellvertreter sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt. Die Verhinderungsregelung ist eine vereinsinterne Regelung ohne Außenwirkung.

(c) Sie haben als stimmberechtigtes Vorstandsmitglied den 1. Vorsitzenden bei der Ausübung seines Amtes zu unterstützen.

(3) Der Ausschuss

Dieser besteht aus

- (a) dem Vorstand
- (b) dem Schriftführer, der das Protokoll führt
- (c) dem Kassier, der - unter persönlicher Haftung für das ihm anvertraute Vereinsvermögen, die Kassengeschäfte besorgt. Er hat über alle Einnahmen und Ausgaben Rechnung zu führen und vor jeder ordentlichen Hauptversammlung zur Entlastung Rechnung abzulegen. Ferner hat er bei allen Veranstaltungen die finanzielle Oberaufsicht.
- (d) den sechs Stimmführern
- (e) den vier Beisitzern
- (f) dem Jugendleiter

Die Stimmführer und Beisitzer vertreten im Ausschuss die Interessen der aktiven Mitglieder, der Jugendleiter die Interessen der Mitglieder des Jugendchores.

Die Einnahmen aus den Veranstaltungen des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§11 Pflichten des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern

(1) Hochzeitsgesang: Der Verein verpflichtet sich, bei Aktiven ohne Aufforderung an deren Hochzeit in der Kirche oder an anderen Plätzen den Chorgesang zu übernehmen und ihm ein Hochzeitsgeschenk zu überreichen, dasselbe gilt für die Ehrenmitglieder.

(2) Beerdigungsgesang:

(a) Der Verein verpflichtet sich, bei sämtlichen aktiven Mitgliedern ohne Aufforderung den Beerdigungsgesang zu übernehmen und einen Kranz am Grabe niederzulegen.

(b) Bei passiven Mitgliedern wird auf Wunsch nur der Beerdigungsgesang übernommen.

§ 12 Auswahl der Lieder

Die einzuübenden Lieder bestimmen die jeweiligen Chorleiter im Einvernehmen mit dem Vorstand.

§ 13 Veranstaltungen

Der Verein veranstaltet mindestens zwei öffentliche Auftritte im Jahr.

§ 14 Austritt

Mit dem Austritt aus dem Verein, der schriftlich dem Vorstand mitzuteilen ist, erlöschen alle Rechte und Ansprüche an den Verein. Mitglieder, welche ihren Austritt erklären, haben den Beitrag für das ganze Kalenderjahr zu entrichten.

§ 15 Das Vereinseigentum

Es ist unteilbar. Die einzelnen Mitglieder haben bei Ausschluss oder Austritt keinerlei Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein.

§ 16 Satzungsänderung

Zur Änderung der Satzung einschließlich des zwecks des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Änderungen, die vom Finanzamt oder vom Vereinsregister verlangt werden, kann der Vorstand beschließen.

§ 17 Auflösung, Aufhebung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden

Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen dem Chorverband im Schwäbischen Chorverband zu, dem der Sängerbund z. Zt. angehört, falls dieser vom zuständigen Finanzamt als gemeinnützig anerkannt ist.

Dieser hat das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

Fassung der Statuten nach der Satzungsänderung durch den Vorstand am 13.04.2023

Wolfgang Kehrer, 1. Vorsitzender
Inge Wohlfahrt, Stv. des 1. Vorsitzenden
Marvin Kehrer, Stv. des 1. Vorsitzenden